

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 475/1990

§/Artikel/Anlage

§ 96

Inkrafttretensdatum

01.08.1990

Außerkrafttretensdatum

30.06.1996

Beachte

Erst für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. 12. 1991 beginnt, ist ein "Lagebericht" zu erstatten (Abs. 1), bis dahin heißt es "Geschäftsbericht" (Art. XI Abs. 1 RLG, BGBl. Nr. 475/1990).

Text**§ 96. Bericht an die Hauptversammlung**

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

(2) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.